

# Nachtrag zum Stakeholder Update

## **Oberstes französisches Gericht weist Altlast von UBS an das Berufungsgericht zurück**

Am 15. November 2023 hat der französische Kassationsgerichtshof sein Urteil in einer Altlast im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit von UBS in Frankreich zwischen 2004 und 2012 gefällt.

Der Kassationsgerichtshof bestätigte das frühere Gerichtsurteil in Bezug auf rechtswidrige Kundenanwerbung und qualifizierte Geldwäscherei von Erträgen aus Steuerbetrug und hob die Einziehung von EUR 1 Milliarde, die Busse von EUR 3,75 Millionen und den zivilrechtlichen Schadenersatz von EUR 800 Millionen an den französischen Staat auf. Der Fall wird nun an das Pariser Berufungsgericht zurückgewiesen, das die aufgehobenen Elemente erneut prüfen und nach einem neuen Prozess sein Urteil fällen wird.

UBS ist erfreut, dass das höchste französische Gericht die Position der Bank in diesen wichtigen Aspekten des Rechtsstreits bestätigt. UBS ist jedoch enttäuscht, dass der französische Kassationsgerichtshof den vorinstanzlichen Gerichtsentscheid bezüglich rechtswidriger Kundenwerbung und qualifizierter Geldwäscherei von Erträgen aus Steuerbetrug bestätigt hat, trotz des Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz und dem Fehlen konkreter Beweise für die behaupteten Tatsachen. UBS bekräftigt weiterhin, jederzeit in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gehandelt zu haben. UBS wird sich in dem bevorstehenden Prozess verteidigen.

## **UBS legte am 20. Dezember 2021 gegen das Urteil Berufung ein**

UBS AG hat beim französischen Kassationsgerichtshof (*Cour de cassation*) Berufung eingelegt bezüglich des Entscheids des Berufungsgerichts.

Die Berufung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Tagen eingereicht, um die Rechte von UBS AG zu wahren. Dies erlaubt es UBS AG, das Urteil des Berufungsgerichts genau zu analysieren, um im besten Interesse der Stakeholder das weitere Vorgehen festzulegen.

UBS (France) SA hat gegen den Entscheid keine Berufung eingelegt und hat die verhängte Busse in Höhe von EUR 1,875 Millionen bezahlt.

## **Urteil vom 13. Dezember 2021**

Ein französisches Berufungsgericht hat UBS AG der Vorwürfe der rechtswidrigen Kundenanwerbung und der qualifizierten Geldwäscherei von Erträgen aus Steuerbetrug für schuldig befunden. Beide Anklagepunkte beziehen sich auf die grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten der Bank in Frankreich zwischen 2004 und 2012. Das Gericht reduzierte die Busse auf EUR 3,75 Millionen, verglichen mit EUR 3,7 Milliarden im erstinstanzlichen Urteil. Zudem ordnete es neu die Einziehung von EUR 1 Milliarde an. Ferner sprach das Gericht – übereinstimmend mit dem erstinstanzlichen Urteil – dem französischen Staat eine zivilrechtliche Schadenersatzzahlung in Höhe von EUR 800 Millionen zu.

UBS (France) SA wurde vom Vorwurf der Beihilfe zur Geldwäscherei von Erträgen aus Steuerbetrug freigesprochen, jedoch bezüglich der Beihilfe zur rechtswidrigen Kundenanwerbung für schuldig befunden. Das Gericht verhängte eine Busse in Höhe von EUR 1,875 Millionen.

### **Rückstellungen von UBS in dieser Angelegenheit**

Wie im Rahmen der Präsentation zu den Jahreszahlen 2021 am 1. Februar 2022 veröffentlicht, hat UBS die Rückstellungen in dieser Angelegenheit um EUR 650 Millionen (USD 740 Million) auf total EUR 1.1 Milliarden erhöht.

## **Notice to investors and Cautionary statement regarding forward-looking statements**

This document and the information contained herein is provided solely for information purposes, and is not to be construed as a solicitation of an offer to buy or sell any securities or other financial instruments in Switzerland, the United States or any other jurisdiction. No investment decision relating to securities of or relating to UBS Group AG, UBS AG or their affiliates should be made on the basis of this document.

This document contains statements that constitute “forward-looking statements,” including but not limited to management’s outlook for UBS’s financial performance, statements relating to the anticipated effect of transactions and strategic initiatives on UBS’s business and future development and goals or intentions to achieve climate, sustainability and other social objectives. While these forward-looking statements represent UBS’s judgments, expectations and objectives concerning the matters described, a number of risks, uncertainties and other important factors could cause actual developments and results to differ materially from UBS’s expectations. UBS’s business and financial performance could be affected by other factors identified in our past and future filings and reports, including those filed with the SEC. More detailed information about those factors is set forth in documents furnished by UBS and filings made by UBS with the SEC, including the Risk Factors filed on Form 6-K with the 2Q23 UBS Group AG report on 31 August 2023. UBS is not under any obligation to (and expressly disclaims any obligation to) update or alter its forward-looking statements, whether as a result of new information, future events, or otherwise.

© UBS 2023. The key symbol and UBS are among the registered and unregistered trademarks of UBS. All rights reserved.

[ubs.com](https://ubs.com)

